



Gesetz gegen digitale Gewalt: Auf einen Blick

Problem	<p>„Digitale Gewalt“ hat schwere Folgen und trifft auch in Deutschland Millionen Menschen. Frauen sind besonders häufig betroffen: In sechs von zehn Fällen richtet sich digitale Gewalt gegen Frauen. Die Zahl der erfassten Fälle hat sich seit 2020 mehr als verdoppelt.</p> <p>Der rechtliche Schutz vor digitaler Gewalt hat Lücken. Bestimmte Formen von digitaler Gewalt sind bislang vom Strafrecht nicht angemessen erfasst. Außerdem haben es Betroffene von digitaler Gewalt oftmals schwer, selbst rechtlich gegen digitale Gewalt vorzugehen.</p>
Ziel	<p>Strafrecht: Der strafrechtliche Schutz vor digitaler Gewalt soll verbessert werden: Strafbarkeitslücken im Bereich bildbasierter sexualisierter Gewalt sollen geschlossen und der Phänomenbereich digitalisierter Gewalt insgesamt strafrechtlich klarer erfasst werden.</p> <p>Rechtsdurchsetzung: Für Betroffene von digitaler Gewalt einfacher werden, selbst gegen die Täter vorzugehen (durch Schadensersatz- und Unterlassungsklagen und durch Klagen auf Accountsperr).</p>
Strafrecht	<p>Es sollen drei neue Straftatbestände geschaffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• „Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen“ (§ 184k StGB): Die Vorschrift soll das unbefugte Herstellen und Verbreiten von intimmem Bildmaterial erfassen – unabhängig von der Herstellungsform (reale oder computergenerierte Aufnahme) und dem Ort der Aufnahme. Darunter fallen sexualisierte Deepfakes, Fälle des sog. digitalen Voyeurismus (z. B. Sauna-Fälle; Aufnahmen bekleideter intimer Körperstellen, wenn sie „in sexuell bestimmter Weise“ erfolgen), Vergewaltigungsvideos und Rache-Pornos.• „Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte“ (§ 201b StGB): Die Vorschrift soll das unbefugte Zugänglich-

Rechtsdurchsetzung

machen sonstiger Deepfakes erfassen, die geeignet sind, dem Ansehen der dargestellten Person erheblich zu schaden. Satirische Darstellungen sind nicht erfasst.

- „Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik“ (§ 202e StGB): Die Vorschrift soll insbesondere die unbefugte Überwachung mittels GPS-Trackern erfassen.

Betroffene von digitaler Gewalt sollen ihre Rechte besser durchsetzen können. Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter sollen dafür stärker in die Pflicht genommen werden:

- **Auskunftsanspruch:** Betroffene sollen von Online-Plattformen und Internetzugangsanbietern einfacher und weitergehender als bisher Auskunft über die Identität von Rechtsverletzern erhalten können; dafür soll ein neues Auskunftsverfahren **mit Richtervorbehalt** etabliert werden.
- **Beweissichernde Anordnungen:** Gerichte sollen Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter **anlassbezogen** verpflichten können, vorhandene Daten über einen mutmaßlichen Rechtsverletzer vorübergehend zu sichern. So soll erreicht werden, dass die Rechtsdurchsetzung nicht an einem Datenverlust scheitert.
- **Zeitweilige Accountsperre:** Bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen und Wiederholungsgefahr sollen Betroffene eine zeitweilige Sperre des Verletzer-Accounts gerichtlich beantragen können.
- **Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten:** Betreiber von sozialen Netzwerken mit Sitz außerhalb der EU sollen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen müssen. Bei Anbietern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat soll ein Gericht eine solche Benennung im Einzelfall, d.h. in einem konkreten Gerichtsverfahren, anordnen können. Dadurch soll es Betroffenen einfacher möglich sein, Rechte gegenüber den Plattformen durchzusetzen.